

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 01 / 05. Februar 2010

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

DATENKLAU UND DIE FOLGEN, PATIENTENVERFÜGUNG UND VORSORGE, ERBRECHTSREFORM

EDITORIAL

Wider die Informationsvermüllung

Die Spreu vom Weizen zu trennen, ist keine neue Aufgabe, sie stellt sich heute zwar anders als früher, zugleich aber sehr viel drängender dar. Es stürzen heute in immer kürzerer Zeit viel zu viele Informationen auf uns ein und die Aufgabe besteht darin, nur die wirklich wichtigen an uns heranzulassen, und die anderen konsequent fernzuhalten. Wir haben mit unserer Depesche den hohen Anspruch, Ihnen die wirklich wichtigen Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Steuern zu bieten.

In jeder Ausgabe stellen wir Ihnen in komprimierter Form nur drei bis fünf Themen mit besonderem Praxisbezug vor. Die Sprache ist bewusst direkt und fernab vom Elfenbeinturm der Experten, die Themen regen zum Nachdenken an und fordern zum Handeln auf. Sie werden nach der wenig Zeit beanspru-

chenden Lektüre erkennen, dass das eine oder andere Thema der Depesche auch Handlungsbedarf für Sie bedeutet.

Die Depesche wird mindestens einmal im Quartal erscheinen, bei aktuellen Anlässen häufiger. In der Erstausgabe finden Sie zwei Themen mit möglicherweise akutem Handlungsbedarf (was tun bei unversteuerten Einnahmen im Ausland sowie die Patientenverfügung) und ein Thema aus dem Bereich der Vermögensnachfolge, das Sie zum Anlass nehmen sollten, Ihre Planung in diesem Bereich kritisch auf den Prüfstand zu stellen. Gerne helfen wir Ihnen bei den Themen weiter. Sprechen Sie uns einfach an. Die nächste Depesche erscheint Ende März / Anfang April 2010.

Mein Team und ich wünschen bei der Lektüre der Depesche einen hohen Erkenntnisgewinn.

Ihr Dr. Wolfgang Sturm

1. DATENKLAU UND DIE FOLGEN - NEUES ZU DEN STEUEROASEN

In der FAZ war es zuerst am 30. Januar 2010 zu lesen: Ein Datenhändler bietet dem deutschen Staat Daten an, um Steuerhinterzieher zu entdecken, die unversteuerte Einnahmen aus der Schweiz haben. Nach der Liechtenstein – Zumwinkel – Affäre jetzt also auch die Schweiz. Der Ausgang der Diskussion darüber, ob die Daten gekauft werden oder nicht (ich dachte immer, an gestohlenen Dingen könne man nach deutschem Recht keine Rechte erwerben) war angesichts der leeren Kassen und des Musters Steinbrück nur unschwer vorherzusagen. Wer unversteuerte Einnahmen hat, sollte sich schnell überlegen zu handeln, bevor Besuch vor der Tür steht und es für die strafbefreiende Selbstanzeige zu spät ist.

Die Daten sollen 2.500 Kunden der Credit Suisse betreffen.

Die OECD und die G20-Staaten üben seit einiger Zeit erheblichen Druck auf die sog. „Steueroasen“ aus. Die Schweiz gab jetzt, als eine von mehreren Staaten, dem Druck nach und unterschrieb zuletzt am 23. und 24. September 2009 neue Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) mit den USA und Qatar. Die Schweiz leistet jetzt auch bei einfacher Steuerhinterziehung Amtshilfe und gibt auf Anfrage Bankinformationen über mutmaßliche Steuersünder frei. Mit Deutschland werden die Gespräche nach ersten Verhandlungen in 2009 im März 2010 fortgesetzt werden. Es ist also damit zu rechnen, dass der Fiskus auch ohne Datenklau spätestens gegen Ende 2010 Informationen aus der Schweiz einholen kann und wird.

Begründet sich der Verdacht einer Steuerhinterziehung, drohen hohe Strafen. Der BGH hat im Herbst 2008 das Strafmaß für Steuerhinterziehungen in der Praxis drastisch erhöht und eine „Tabelle“ aufgestellt, die ungefähr folgende Strafen vorsieht:

Die Selbstanzeige ist aber ausgeschlossen, wenn die Straftat entdeckt ist oder der Täter „bei verständiger Würdigung“ mit der Entdeckung rechnen musste. Für Betroffene bleibt nicht mehr viel Zeit. Hinzu kommt, dass die Informationen

Hinterzogene Steuer	Strafe
bis 50.000,00 €	Geldstrafe
ab 100.000,00 €	Freiheitsstrafe (Bewährung mögl.)
ab 1.000.000,00 €	Freiheitsstrafe

Bei Steuerhinterziehungen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 € hängt es vom Einzelfall ab, ob das Gericht eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt. Ab 100.000,00 € müssen laut BGH in der Regel Freiheitsstrafen verhängt werden. Bei einer Steuerhinterziehung von mehr als einer Million Euro kann das Gericht die Freiheitsstrafe nur noch in Ausnahmefällen zur Bewährung aussetzen.

oft mühsam und zeitraubend im Ausland beschafft werden müssen.

Für Betroffene ist es angesichts dieses Strafrahmens wichtig, mit einem auf diesem Gebiet erfahrenen Berater abzustimmen, ob man einer Strafe durch eine Selbstanzeige entgehen kann. Die Selbstanzeige – eine Einmaligkeit im Strafrecht – stellt den Täter von Strafe frei, wenn er unrichtige Angaben korrigiert und die Steuer komplett nachzahlt.

Bei Bedarf helfen wir gerne und begleiten mit unserer Erfahrung in diesem Bereich, auch mit unseren Netzwerkpartnern im Ausland.

Weniger bekannt ist, dass die Strafbarkeit auch Erben trifft, die erkennen, dass der Erblasser Steuern hinterzogen hat. Hier wird es oft heikel, denn jeder der Begünstigten muss damit rechnen, dass einer von ihnen die Einkünfte nacherklärt und den anderen die Chance der Strafbefreiung durch Selbstanzeige nimmt. Dann kann es praktisch vorkommen, dass nicht nur das gesamte Vermögen im Ausland für Steuern, Zinsen und Strafe verbraucht ist, sondern dass aus eigener Tasche zugelegt werden muss.

2. PATIENTENVERFÜGUNG UND ANDERE WICHTIGEN BAUSTEINE EINER WIRKLICHEN VORSORGE

Wir wissen, dass sich niemand gerne mit seinem eigenen Tod befasst. Dennoch sind Sie gut beraten, für diesen Fall wichtige Dinge zu regeln. Wenn Sie es – wie die meisten – noch nicht getan haben, sollten Sie es jetzt tun. Ein Baustein dazu – nicht mehr, aber auch nicht weniger – ist die Patientenverfügung. Im Herbst 2009 hat der Gesetzgeber die Patientenverfügung gesetzlich und damit verbindlich geregelt.

Mit einer Patientenverfügung kann ein Patient seine Wünsche für oder auch gegen ärztliche Behandlungen festhalten, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, diese zu artikulieren. Diese Wünsche sind verbindlich und bei der späteren Behandlung des Patienten zu beachten. Der Patient kann in dieser Verfügung konkrete Behandlungsmethoden, wie z. B. die künstliche Ernährung, Flüssigkeitszufuhr oder Wiederbelebungen, einfordern, beschränken oder auch gänzlich ablehnen. Insbesondere bei bereits bestehenden schweren Erkrankungen kann der Patient die Patientenverfügung konkret auf die zukünftige gewünschte oder abgelehnte Behandlung beziehen.

Jeder Volljährige kann eine Patientenverfügung erstellen, es sei denn, er ist bereits nicht mehr einwilligungsfähig. Der Patient hat seinen Willen dazu schriftlich niederzulegen. Weitere Formvorschriften, wie etwa eine notarielle Beurkundung, bestehen nicht. Eine Patientenverfügung können Sie jederzeit formlos widerrufen. Für die Patientenverfügung gibt es kein einheitliches Formular. Sie ist vielmehr an die individuellen Bedürfnisse des Patienten anzupassen. In der Patientenverfügung müssen Sie die Vorstellungen und Wünsche klar und unmissverständlich formulieren, damit ihr Wille später auch berücksichtigt wird.

Dringend zu empfehlen ist eine ergänzende Vorsorgevollmacht. Denn wer soll für Sie handeln, wenn Sie es nicht mehr selbst können? Ihre Patientenverfügung ist das eine, aber wer setzt sie durch, wenn Ärzte ihr nicht folgen? Das deutsche Recht kennt kein gesetzliches Recht des Ehegatten, für den anderen zu handeln. Auch Kinder können ihre Eltern nicht so einfach vertreten. Ohne eine Vorsorgevollmacht müssen Angehörige häufig genug zusehen, wie vom Amtsgericht eingesetzte Betreuer für nahe Angehörige handeln. Das kann Ihnen nach einem Unfall auch passieren, selbst wenn Sie jung sind. Die Vorsorgevollmacht ist daher ebenfalls ein „Muss“.

Noch besser sind Sie mit der zusätzlichen Generalvollmacht beraten. Damit stellen Sie sicher, dass Personen ihres Vertrauens auch in vermögensrechtlichen Fragen dann handeln können, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Denken Sie daran, dass ohne eine solche Vollmacht Ihre Konten wegen eines Streits unter den Erben Monate – oder jahrelang blockiert sein können. Doch Vorsicht !! Da der Bevollmächtigte Sie vertreten kann, müssen Sie sich gegen Missbrauch schützen.

Haben Sie minderjährige Kinder? Haben Sie den Fall geregelt, dass Ihr Ehegatte und Sie gemeinsam, etwa bei einem Autounfall, sterben? Auch dann setzt das Gericht einen x-beliebigen Betreuer für Ihre minderjährigen Kinder ein, wenn Sie keine Vorsorge treffen.

Wenn Sie daneben noch ein gutes Testament haben und dies alle drei bis vier Jahre prüfen und ggfs. aktualisieren, dann gehören Sie zu der verschwindend geringen Minderheit, die gut vorgesorgt hat.

Wir empfehlen, die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht über uns im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen. Dort fragen z.B. Krankenhäuser nach, wenn Sie nach einem schweren Unfall eingeliefert

werden, Sie sich nicht äußern und Ihre Angehörigen nicht so schnell verständigt werden können.

Sprechen Sie uns gerne auf diesen Themenkreis an. Er gehört zu den am meisten vernachlässigten Themen. Die Vermögensnachfolge gehört zu unseren core businesses.

3. ERBRECHTSREFORM

Zum 1. Januar 2010 hat sich das Erbrecht nahezu unbemerkt, aber durchaus spektakulär, in einigen relevanten Punkten geändert. Hierzu gehört vor allem der Pflichtteilergänzungsanspruch der gesetzlichen Erben.

Mit dem Pflichtteilergänzungsanspruch möchte das Erbrecht vermeiden, dass der Erblasser durch Schenkungen die Regelungen über den Pflichtteil aushöhlt. Das könnte er leicht, indem er zu Lebzeiten sein Vermögen verschenkt, im Nachlass wäre dann nichts mehr, was zu vererben wäre. Um das zu verhindern, gibt es den Pflichtteilergänzungsanspruch. Zu seiner Ermittlung bildet man einen fiktiven Nachlass, indem man vereinfacht gesagt - die Schenkungen zu Lebzeiten dem Nachlass wieder

hinzurechnet. Anhand dieses – fiktiv erhöhten – Nachlasses errechnet man den Pflichtteilergänzungsanspruch, der, wie der Name schon sagt, den Pflichtteil ergänzt.

Nach bisherigem Recht werden bei der Berechnung des fiktiven Nachlasses alle Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre in voller Höhe berücksichtigt. Diese Zehn Jahres-Frist bleibt auch nach dem ab 1. Januar 2010 geltenden Recht bestehen. Der Clou liegt aber in einer „Abschmelzung“: es kommt jetzt zu einer Abstufung in der Bewertung. Liegt die Schenkung weniger als ein Jahr vor dem Todesfall, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen. Danach wird die Anrechnung für jedes weiter zurückliegende Jahr um zehn Prozent reduziert. So ist z.B. eine Immobilie, die der Erblasser fünf Jahre vor dem Tod verschenkt, nur mit 50 % dem Nachlass fiktiv hinzuzurechnen.

Das neue Recht bietet damit ein schönes Instrument und neue Perspektiven bei der Vermögensnachfolge. Sie können mit einer zeitlich vorteilhaft gewählten Übertragung von Teilen Ihres Vermögens zu Lebzeiten die Pflichtteilergänzungsansprüche ungewollter Erben stark reduzieren oder sogar vollumfänglich umgehen. Sie haben es bei rechtzeitiger und gu-

ter Planung damit mehr als bisher in der Hand, Ihr Vermögen so zu verteilen, wie Sie es wollen. Damit können Sie auch eher als früher missliebige Pflichtteilsberechtigte „in die Röhre“ gucken lassen.

Interessant zu wissen: das neue Recht findet auf alle Todesfälle nach dem 1. Januar 2010 Anwendung, unabhängig davon, wann die Schenkungen erfolgt sind. Auch hier können Sie durch Gestaltung „punkten“.

In eigener Sache

„DU BIST NICHTS, DEIN TEAM IST ALLES“

In der Beratung ist es wie im Fußball: jedes Team braucht herausragende Einzelspieler mit Talent, aber ohne das Team gelingt auch dem besten Talent nicht das, was er mit einem guten Team erreichen kann.

Wir haben es uns mit der Auswahl unserer „player“ nicht leicht gemacht und haben das Team nicht nur fachlich, sondern auch so zusammen gestellt, das es menschlich harmoniert. random coil verfügt damit über Talente, die nicht nur fachlich zusammen ein Team bilden.

Das unentbehrliche back-office leitet die Diplom-Juristin Eva Olheide. Sie hat in Bielefeld erfolgreich Rechtswissenschaften studiert und ist zugleich als Assistentin von Dr. Wolfgang Sturm fachlich tätig. Mit ihr ist Kathrin Meier im Team. Kathrin Meier ist gelernte und erfahrene Werbekauffrau und bei random coil nicht nur, aber auch für die Kreativität zuständig.



Eva Olheide , Kathrin Meier

Dr. Wolfgang Sturm berät in den core businesses von random coil, häufig mit Herrn Rechtsanwalt Peters aus Essen, der – von Geburt mit norddeutschem Charme – das Team komplett macht. Weiteres Wachstum steht an, gesucht sind die passenden team-player.

Jedem sein Talent, alle im Team.

IMPRESSUM

© 2010 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser / in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.